

Geschäftszahl: 2025-0.304.024

Kundmachung zur Festlegung eines Tarifes zur Entlohnung von aufgrund einer Tierseuche bestellten Personen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Tarif für gemäß § 6 des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024, bestellte Personen wird wie folgt festgelegt:

1. für Tierärztinnen und Tierärzte: 140 € pro Stunde, abzurechnen pro angebrochener Viertelstunde
2. für die Entnahme von Proben von Wildtieren durch kundige Personen gemäß § 27 Abs. des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/2023: pro Beprobung 25 €

(2) Die genannten Tarife verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

§ 2. (1) Zudem sind gemäß § 6 TGG 2024 bestellte Personen mit dem amtlichen Kilometergelt gemäß § 10 der Reisegebührenvorschrift 1995, BGBl. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2025, berechnet nach den aufgrund der im Zuge der amtlichen Tätigkeit zurückgelegten Strecke zu entlohnen.

(2) Die Strecken, die im Zuge der amtlichen Tätigkeit zurückgelegt werden, sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu wählen.

§ 3. Diese Kundmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

Wien, am 22.04.2025

Für die Bundesministerin
Dr. Ulrich Herzog

